

Antwort auf die Fragen der BfB-Fraktion zur Vorlage 0568/2014-2020 (Änderung der Elternbeitragsatzung)

Frage 1:

Ausgehend von einer Gesamtzahl der Kinder, die aktuell in OGS betreut werden: Wie hoch ist der Anteil der beitragspflichtigen Eltern für wie viele Kinder, respektive wie hoch ist der Anteil der beitragsfreien Eltern für wie viele Kinder.

Antwort:

In den Bielefelder Grund- und Förderschulen mit OGS wurden im Schuljahr 2013/2014 ca. 57 % der Kinder (3.369) beitragspflichtig und ca. 43 % der Kinder (2.592) elternbeitragsfrei betreut. Das sind 2.064 beitragspflichtige sowie 2.042 beitragsfreie Elternhaushalte [s. auch Tabellarische Darstellung 4. a.) der Beschlussvorlage 0568/2014-2020]. Für das Schuljahr 2014/2015 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor, weil die Einkommensüberprüfungen und Beitragsfestsetzungen noch andauern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die am amtlichen Stichtag 20.10.2014 erfassten 6.241 Schüler/-innen in der OGS eine ähnliche prozentuale Aufteilung haben.

Zusatzfrage 1.1:

Welche Mehreinnahmen hätte die Einführung eines Beitrags von € 20,00 monatlich für die Einkommensstufen € 0,00 bis € 17.500,00 unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten?

Antwort:

Zu den grundsätzlichen Überlegungen zur Beitragsfreiheit in dieser Einkommensstufe wird auf die Ausführungen des Jugendamts zur BfB-Anfrage zu KiTa-Elternbeiträgen Bezug genommen.

Bei 2.042 Haushalten mit anzurechnendem Einkommen von 0 € bis 17.500 € (Einkommensstufe 1) würde sich bei einem mtl. OGS-Beitrag von 20 € und 12 € (60%) für 1. Geschwisterkinder eine jährliche Mehreinnahme i.H.v. rechnerisch ca. 550.000 € ergeben. Wieviele Eltern diese Kosten nicht tragen können oder wollen und ihr/e Kind/der dann von der OGS abmelden bzw. den Elternbeitrag ohne Pfändungsmöglichkeit schuldig bleiben, ist dabei unberücksichtigt.

Da auch heute bereits bei diesen Haushalten eine Prüfung der Beitragspflicht erfolgt, würde zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen für weitere Fallbearbeitungsschritte: Heranziehung zur Beitragszahlung, kassentechnische Buchung, Mahn-, Vollstreckungs- und Rückbuchungskosten bei ungedeckten Konten, Bearbeitung von zusätzlichen Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassfällen. Eine genaue Ermittlung dieser Kosten ist im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Bearbeitungsaufwand geringer als die erzielbare Mehreinnahme sein würde.

Zusatzfrage 1.2:

Könnte ein Beitrag von monatlich € 20,00 von Sozialleistungsbeziehern direkt von der Stadt/vom Jobcenter einbehalten oder eingezogen werden?

Antwort:

Ein Einzug der OGS-Elternbeiträge ist von Seiten der Stadt im Falle eines Lastschriftinzuges unproblematisch, soweit die Gebührenschildner gedeckte Konten haben und der Stadt-

kasse keine zusätzlichen Kosten für Mahnungen, Vollstreckungen bzw. Rückbuchungen entstehen.

Zur direkten Einbehaltung der Beiträge von Sozialleistungsbeziehern wird auf die Ausführungen des Jugendamtes zur BfB-Anfrage zu KiTa-Beiträgen verwiesen.

Frage 2:

Wie hoch ist der Anteil der beitragspflichtigen Kinder an den Ferienangeboten in der OGS, respektive wie hoch ist der Anteil der beitragsfreien Kinder an den Ferienangeboten der OGS?

Antwort:

Bei den an den OGS-Ferienangeboten teilnehmenden Schülern/innen wird nicht durch ein statistisches Merkmal zwischen elternbeitragspflichtigen und elternbeitragsfreien Fällen unterschieden. Die Daten liegen deshalb nicht auswertbar vor und die Frage kann nicht beantwortet werden.

Zusatzfrage 2.1:

Wieviele Ferienwochen werden von den beitragspflichtigen bzw. den beitragsfreien Kinder bei den Ferienangeboten der OGS teil durchschnittlich je Kind gebucht?

Antwort:

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 7.600 Wochen bei den OGS-Ferienangeboten gebucht, und zwar von durchschnittlich 1.200 Schülern/innen je Ferienzeit. Würde es sich stets um die gleichen 1.200 Teilnehmer/innen handeln, hätte jede/r 6,3 Wochen von insgesamt möglichen 10 Wochen (2 Wochen Osterferien, 6 Wochen Sommerferien und 2 Wochen Herbstferien) belegt. Es wird bisher jedoch nicht statistisch auswertbar erfasst, in welchem zeitlichen Umfang die Ferienangebote individuell in Anspruch genommen werden. Es kann also Buchungen für volle 10 Ferienwochen geben, während andere OGS-Teilnehmer/innen gar keine Ferienbetreuungsangebote in Anspruch nehmen. Bezogen auf alle ca. 6.000 OGS-Teilnehmer/innen im Schuljahr 2013/14 hat im Schnitt jede/r ca. 1,25 Wochen der 10 Ferienwochen gebucht.

Zusatzfrage 2.2:

Welche Mehreinnahmen gäbe es, wenn die Ferienangebote in der OGS mit einem pauschalen Beitrag pro Angebot von € 10,00 pro Kind berechnet würden, unabhängig von einer Einkommensgruppe?

Antwort:

Die Erhebung eines Zusatzbeitrages für die OGS-Ferienbetreuung ist nach Erlasslage (BASS 12-63 Nr. 2 Ziff. 8.2) möglich. Hierfür wäre eine Ergänzung/Erweiterung der „Grundsätze für die OGS-Ferienbetreuung“ durch Entscheidung des Schul- und Sportausschusses erforderlich, so dass die Anbieter der Ferienbetreuung diesen Kostenbeitrag erheben können. Wenn pauschal 10 Euro je gebuchter Woche gezahlt werden müssten, wäre in 2014 eine zusätzliche Einnahme i. H. v. 76.000 Euro erzielt worden.

Würde die Stadt diesen zusätzlichen Beitrag einziehen, müsste die Satzung entsprechend ergänzt werden. Für die Beitragserhebung (Heranziehungsbescheid) und den Forderungseinzug würde zusätzlicher Personal- und Sachaufwand entstehen.

Bei einer Festsetzung von pauschal 10 Euro je gebuchtem Angebot würden die Einnahmen überschlägig gerechnet mit ca. 30-35.000 Euro jährlich deutlich geringer ausfallen, da die jeweiligen Angebote überwiegend 2 oder 3 Wochen dauern.